

Neue Schweizer Verpackungsverordnung: Was deutsche Spielwarenunternehmen mit Schweiz-Geschäft jetzt wissen sollten

Gastbeitrag von Sandro Küng, Geschäftsführer Spielwaren Verband Schweiz (SVS)

Während in Deutschland das Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz (VerpackDG) und der Katalogentwurf der Zentralen Stelle die Debatte prägen, ist die Schweiz einen eigenen Weg gegangen. Der Schweizer Bundesrat hat am 24. Juni 2026 eine neue Verpackungsverordnung (VerpV) beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt die Getränkeverpackungsverordnung aus dem Jahr 2000. Erstmals gilt damit ein einheitlicher Rahmen für alle Verpackungsarten, von der Verkaufs- bis zur Transportverpackung.

Der zentrale Unterschied: keine Konformitätsbewertung

Der auffälligste Unterschied zur EU liegt nicht bei den Zielen, sondern beim Weg. Die PPWR verlangt eine Konformitätsbewertung der Verpackung und eine Konformitätserklärung, inklusive Prüfpflicht auf reglementierte Substanzen. In der Schweiz entfällt das vollständig. Wer den Gesetzestext genauer liest, erkennt allerdings: Das Ziel einer Kreislaufwirtschaft für Verpackungen ist dem der EU sehr ähnlich, nur der Weg dorthin ist ein anderer.

Praktisch bedeutet das: Wer für die EU ohnehin detaillierte Materialdaten aus der Lieferkette systematisch erfasst, wird diese Daten für den Export in die Schweiz kaum wieder vereinheitlichen. Der administrative Aufwand ist geringer, die notwendige Kenntnis der eigenen Verpackung bleibt dieselbe.

Die Pflichten kommen gestaffelt

- **Ab 2030:** übergeordnete Anforderungen an Gestaltung, Rezyklateinsatz und Materialeffizienz, materialübergreifend und nicht auf Kunststoff beschränkt.
- **Ab 2031:** subsidiäre Rücknahmepflicht für Einweg-Kunststoffverpackungen und Getränkekartons sowie Meldepflicht der in Verkehr gebrachten Mengen, aufgeschlüsselt nach Verpackungsmaterial.
- **Ab 2032:** verbindliche Verwertungsquoten von 55 Prozent für Kunststoffverpackungen und 70 Prozent für Getränkekartons.

Ein zentrales Verpackungsregister nach dem Muster des deutschen LUCID kennt die Schweiz nicht. Vorgesehen sind Mengenmeldungen an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) oder an private Meldestellen.

Rücknahmepflicht: Branchenlösung wird zur Regel

Zur Erreichung der Verwertungsziele führt die VerpV ab 2031 eine subsidiäre Rücknahmepflicht ein. Diese erweiterte Produzentenverantwortung verpflichtet Hersteller und Händler, Sammelsysteme für Einwegverpackungen anzubieten und die Verwertung zu organisieren, entweder selbst oder über eine Branchenorganisation wie RecyPac. Betroffen sind Unternehmen, die beide Schwellen kumulativ überschreiten: mehr als eine Million Schweizer Franken Jahresumsatz und mehr als 500 Kilogramm der betreffenden Verpackungen pro Jahr. Die kumulative Verknüpfung ist ungewöhnlich, entspricht aber dem Verordnungstext.

Für den stationären Handel ist eine eigene Rücknahme organisatorisch machbar. Für Hersteller, und darunter fallen nach Gesetzestext auch alle Importeure, ist sie in der Praxis kaum durchführbar. Die Mitgliedschaft bei einer Branchenorganisation dürfte damit zur Regel werden. Wer in die Schweiz liefert, sollte diesen Schritt früh genug prüfen.

Verpackung ist in unserer Branche ein Sonderfall

Art. 3 VerpV enthält dieselbe Kernanforderung wie die PPWR: Händler und Hersteller, die befüllte Verpackungen abgeben, müssen sicherstellen, dass Volumen und Masse der Verpackung auf das Mindestmaß begrenzt sind, das für Sicherheit und Hygiene der verpackten Ware erforderlich ist.

Spielwaren stecken jedoch oft in Verbundkonstruktionen: Karton mit Sichtfenster aus Kunststoff, Blister, Kabelbinder, Kunststoff-Inlays, aufwendige Bedruckung. Was das Produkt schützt, es im Handel manipulationssicher hält und die vorgeschriebenen Warnhinweise trägt, erschwert zugleich die Recyclingfähigkeit. Hier entsteht ein reales Spannungsfeld zwischen Verpackungsrecht und Spielzeugsicherheit gemäß EN 71. Deshalb teilen wir die Position des DVSI, dass eine pauschale Einstufung ohne Differenzierung der Produktrealität nicht gerecht wird.

Offen ist zudem, wie viel der geforderten Verpackungsinformationen und der aufgedruckten Sicherheitshinweise künftig hinter einem QR-Code liegen wird. Bemerkenswert ist hier, was die VerpV nicht regelt: Sie enthält keinerlei Vorgaben zur digitalen Kennzeichnung, und harmonisierte Entsorgungspiktogramme nach EU-Muster kennt die Schweiz ebenfalls nicht. Ein bereits vorhandener QR-Code dürfte akzeptiert werden, verlangt wird er nicht. Ohne Registrierungssystem gäbe es dafür auch keinen Anknüpfungspunkt.

Daraus folgt ein praktisches Problem: EU-Verpackungen tragen den Code, für die Schweiz bestimmte Ware muss ihn nicht tragen, und Sendungen aus dem EU-Ausland, die über Online-Shops direkt an Schweizer Endkunden gehen, folgen wieder eigenen Regeln. Wer beide Märkte bedient, riskiert mehrere Verpackungsversionen für dasselbe Produkt. Aus Sicht einer schlanken Lieferkette ist das kein wünschenswertes Ergebnis.

Zwei Regelwerke parallel

Die EU-PPWR (Verordnung (EU) 2025/40) gilt seit dem 12. August 2026 unmittelbar, mit materialbezogenen Verschärfungen ab 2030, darunter die Bewertung der Recyclingfähigkeit in Leistungsstufen und ein Mindestanteil Rezyklat von 35 Prozent in vielen nicht kontaktsensitiven Kunststoffverpackungen. Die Schweizer VerpV zieht in dieselbe Richtung, aber mit anderen Fristen und ohne den gleichen Detaillierungsgrad. Wer seine Verpackungen für die PPWR fit macht, ist für die Schweiz gut vorbereitet, sollte aber die abweichenden Schweizer Termine und Meldewege nicht übersehen.

Unsere Empfehlung aus Schweizer Sicht ist pragmatisch:

- **Sortiment prüfen:** Wo lassen sich Verbunde entflechten, PVC-Blister durch recyclingfähige Alternativen ersetzen und Monomaterialien einsetzen, ohne die Sicherheit zu gefährden?
- **Design for Recycling früh mitdenken,** weil es in beiden Rechtsräumen zum Marktzugangskriterium wird.
- **Rolle in der Lieferkette klären:** Wer bringt in der Schweiz tatsächlich in Verkehr, und deckt eine Branchenlösung die Rücknahme- und Meldepflichten ab?

Der SVS begleitet diesen Prozess für seine Mitglieder. Wir setzen uns für praxistaugliche, international abgestimmte Regeln ein und gegen einen unnötigen „Swiss Finish“. Ziel ist eine funktionierende Kreislaufwirtschaft, die Ressourcen schont, ohne Produktsicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen. In diesem Sinne freuen wir uns auf den weiteren Austausch mit dem DVSI.

Hinweis an die Redaktion: Der SVS ist der Branchenverband für Spielwaren in der Schweiz. Er vertritt über 500 Marken von 65 Mitgliedfirmen. Vollmitglieder sind Hersteller, Importeure und Großhändler, Trade Partner sind Einzel- und Fachhändler von Spielwaren.
<https://www.spielwarenverband.ch>